

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN

FÜR BESTANDSÜBERTRAGUNGEN

blau direkt 

Kaninchenborn 31
23560 Lübeck

§ 1 Begriffserklärung

- Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO -nachfolgend Makler genannt- können gegenüber einem Versicherer anzeigen, dass ein Kunde künftig durch Sie betreut werden will. Überträgt der Versicherer die Betreuungspflichten des Kunden auf den Makler, so nennt man dies Be-standsübertragung. Mit der Bestandsübertragung ist in der Regel auch die Zahlung der Courtage durch den Versicherer an den Makler verbunden. Hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Wird eine Bestandsübertragung durch den Versicherer vorgenommen, ohne dass dieser hierfür auch die mit dem Vertrag verbundenen Courtagen bezahlt, so nennt sich dies üblicherweise Korrespondenzmaklerschaft.

§ 2 Betreuungspflichten

- Wünscht der Maklerpartner eine Bestandsübertragung über die blau direkt GmbH – nachfolgend blau direkt genannt -, so werden beim jeweiligen Versicherer die Betreuungspflichten auf blau direkt übertragen. Diese Betreuungspflichten übernimmt blau direkt jedoch nur im Verhältnis zum Versicherer als Stellvertreter des Maklers. Tatsächlich obliegt die Betreuungspflicht weiterhin dem Maklerpartner.

§ 3 Vergütung

- Eine mit der Übertragung verbundene Courtagezahlung durch den Versicherer steht dem Makler zu und folgt den gleichen Vereinbarungen zur Courtagezahlung, wie diese für neu vermitteltes Geschäft in der Kooperationsvereinbarung nebst zugehörigen AGB geregelt sind. Von allen Courtagezahlungen für derart übertragene Bestände behält blau direkt eine Courtagedifferenz ein, so dass die Höhe der gezahlten Courtage in der Regel dem zum Übertragungszeitpunkt aktuellen Stand der für den Makler gültigen Courtageliste entspricht. Bestätigt die Gesellschaft im Vergleich für Neugeschäft abweichenden Courtagesatz so leitet blau direkt mindestens 75% der insgesamt durch blau direkt vereinnahmten Courtage unter Berücksichtigung der aktuellen Courtagerichtlinien weiter.
- Ein Courtageanspruch gegenüber blau direkt besteht nur, wenn blau direkt tatsächlich eine Courtage durch den Versicherer erhält. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Bestandsübertragung in dem vom Makler gewünschten Zeitraum durchgeführt werden konnte.
- Die von der blau direkt an den Partner gezahlte Courtage teilt das Schicksal der Prämie. Belastet ein Versicherer infolge einer Abfindung einen Vertrag nach einer erfolgten Bestandsübertragung, wird diese im gleichen Umfang an den Vertragspartner weitergegeben, aus dessen Vermittlerstruktur die Bestandsübertragung veranlasst wurde. Ob für den jeweiligen Vorgang eine Abfindung anfallen kann, ist vor Veranlassung der Bestandsübertragung mit der Fachabteilung zu klären.

§ 4 Kundenschutz

- Für übertragene Verträge gelten die gleichen Kunden- & Organisationsschutzvereinbarungen wie diese für neu vermitteltes Geschäft in der Kooperationsvereinbarung nebst zugehörigen AGB geregelt sind.

§ 5 Voraussetzungen und datenschutzrechtliche Verpflichtungen

- Voraussetzung für Bestandsübertragungen ist die Zustimmung von blau direkt zur Bestandsübertragung und eine gültige Kooperationsvereinbarung. blau direkt übernimmt nur Verträge von Versicherungsgesellschaften mit denen eine aktive Kooperationsvereinbarung besteht.
- Bestandsübertragungen sind eine Kulanzleistung. blau direkt behält es sich daher vor, Bestandsübertragungen im Einzelfall, sowie auch generell abzulehnen. Insbesondere besteht kein Anspruch des Maklers gegenüber blau direkt, innerhalb welchen Zeitraums und mit welchem Arbeitsaufwand eine Bestandsübertragung durchgeführt oder beim Versicherer veranlasst wird.
- Bestandsübertragungen als Korrespondenzmakler werden im Regelfall abgelehnt und nur in Ausnahmefällen durch blau direkt durchgeführt.
- Grundsätzlich gelten neben den AGB die Regeln und Richtlinien der jeweiligen Versicherer zur Bestandsübertragung und zwar auch dann, wenn diese nicht zuvor ausdrücklich bekannt gegeben wurden oder sich kurzfristig ändern. Es gehört zu den beruflichen Kernaufgaben des Maklers, sich vor Erteilung eines Bestandsübernahmevertrags über die Modalitäten zu informieren. Im Nachgang kann eine einmal beauftragte Bestandsübertragung nicht durch den Makler abgelehnt werden, wenn diese gem. der Richtlinien des Versicherers vom Makler unerwartete Konsequenzen bezüglich Haftung, Arbeitsaufkommen oder Kosten hat.
- Einige Versicherer übertragen grundsätzlich alle Verträge eines Kunden, auch wenn nur ein einzelner Vertrag des Kunden zur Übertragung angefordert wurde. Der Makler stimmt dieser Vorgehensweise grundsätzlich zu und nimmt damit insbesondere auch die für die mitübernommenen Verträge Haftungsregelungen und Kostenweitergaben in Kauf.
- Der Maklerpartner beauftragt die Übertragung auf sich im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzrichtlinie, des Bundesdatenschutzgesetzes und aller bereichsspezifischen Vorschriften für den Datenschutz. Er informiert die Versicherten oder Antragsteller vor der erstmaligen Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten über den bevorstehenden Datentransfer, die Identität (Name, Sitz) des neuen Versicherungsmaklers und ihr Widerspruchsrecht. Er verpflichtet sich darüber hinaus, den Grundsätzen der Transparenz, der Erforderlichkeit der verarbeiteten Daten und der Datenvermeidung und -sparsamkeit in besonderer Weise nachzukommen.